

Wenn die Verfassungsgebenden Cortes bei ihrer Auflösung die Ratifikation dieses Gesetzes nicht beschlossen haben, gilt es als aufgehoben 4).

*Art. 5.* Die in den vorhergehenden Artikeln geregelten Regierungsmaßnahmen sind kein Hindernis für die Anwendung von Strafen, die in den Strafgesetzen festgesetzt sind.

*Art. 6.* Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in der Gaceta de Madrid in Kraft.

### e) Verordnung über Auflösung der Gesellschaft Jesu

23. Januar 1932. (Gaceta de Madrid, a. 271, t. 1, núm. 24, 24. Enero 1932, p. 610 <sup>1)</sup>)

Der Artikel 26 der Verfassung der spanischen Republik <sup>2)</sup> erklärt diejenigen geistlichen Orden für aufgelöst, die satzungsmäßig, über die drei kanonischen Gelübde hinaus, ein weiteres, besonderes Gelübde zum Gehorsam gegen eine andere als die legitime staatliche Obrigkeit auferlegen; wobei ihre Güter zu nationalisieren und für wohltätige und Lehrzwecke zu verwenden sind.

Es ist die Aufgabe der Regierung, die Entschließungen durchzuführen, die die gesetzgebende Gewalt in Ausübung der nationalen Souveränität gefaßt hat. Da die Verfassungsvorschrift sich in konkreter Weise auf die Gesellschaft Jesu bezieht, die sich von allen anderen geistlichen Orden durch die besondere Gehorsamspflicht gegen den Heiligen Stuhl unterscheidet, wie dies, neben zahllosen Urkunden, die Bulle Pauls III. dartut, die als kanonische Grundlage für die Errichtung des Ordens und für dessen eigene Konstitutionen dient, welche ihn in ungewöhnlichem Maße dem Dienste des apostolischen Stuhles widmen, habe ich auf Vorschlag des Justizministers und mit Zustimmung des Ministerrats das Folgende verordnet:

*Art. 1.* — Die Gesellschaft Jesu wird auf spanischem Gebiete aufgelöst. Der Staat erkennt der genannten geistlichen Anstalt keine Rechtspersönlichkeit zu, ebensowenig ihren kanonischen Provinzen, Niederlassungen, Sitzen, Kollegien oder irgendwelchen anderen Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar von dem Orden abhängig sind.

*Art. 2.* — Die Geistlichen und Novizen der Gesellschaft Jesu haben das Gemeinschaftsleben im Staatsgebiete zu beenden innerhalb der Frist von 10 Tagen, die von der Veröffentlichung dieser Verordnung an rechnet. Nach Ablauf dieser Frist haben die Zivilgouverneure von der Erfüllung dieser Vorschrift Rechenschaft zu geben.

Die Mitglieder der aufgelösten Gesellschaft können künftig nicht an einem gleichen Wohnsitz, weder in offener noch in heimlicher Form, zusammenleben und sich weder versammeln, noch zu Gesellschaften zusammenschließen, um deren erloschene Persönlichkeit fortzuführen.

4) Vgl. die zweite Übergangsbestimmung der Verfassung, s. oben S. 408.

<sup>1)</sup> Übersetzung und Anmerkungen von Dr. Curt Blaß.

<sup>2)</sup> S. oben S. 388.

*Art. 3.* — Von der Veröffentlichung dieser Verordnung an haben weder die in Artikel 1 aufgeführten Anstalten noch eines ihrer Mitglieder selbst oder durch eine Mittelsperson, sei es unentgeltlich, sei es entgeltlich, freie Verfügungsgeschäfte über Güter der Gesellschaft vorzunehmen, die in ihrem Eigentum oder Besitz stehen.

*Art. 4.* — Innerhalb von 5 Tagen übersenden die Zivilgouverneure dem Ministerpräsidium in dreifacher Ausfertigung einen Bericht über die Niederlassungen, die von Geistlichen oder Novizen der Gesellschaft Jesu innegehabt werden, oder es bis zum 15. April 1931 waren, unter namentlicher Aufführung ihrer Provinz- und Ortsoberen.

*Art. 5.* — Die Güter der Gesellschaft gehen in das Eigentum des Staates über, der sie zu Wohltätigkeits- und Lehrzwecken bestimmt 3).

*Art. 6.* — Die Grundbuchführer (Registradores de la Propiedad) übersenden dem Justizministerium innerhalb von 10 Tagen einen genauen Bericht über alle Liegenschaften und dinglichen Rechte, die auf den Namen der Gesellschaft Jesu eingetragen sind, mit Angabe der Belastungen, die jeweils auf ihnen ruhen.

Innerhalb desselben Zeitraums reichen die Kreditanstalten, Bankgeschäfte, Aktiengesellschaften und sonstigen bürgerlichen oder Handelsunternehmungen, ebenso wie die Privatpersonen, dem Finanzministerium einen ausführlichen Bericht ein über in ihrem Gewahrsam befindliche Hinterlegungen in Wertpapieren, laufende Rechnungen, Staatspapiere, Schuldscheine und irgendwelche sonstige bewegliche Güter, die der genannten Gesellschaft gehören.

*Art. 7.* — Zur Durchführung dieser Verordnung wird ein Patronat errichtet, zusammengesetzt aus einem Delegierten des Ministerpräsidiums; je einem weiteren der Ministerien des Äußeren, der Justiz, der Finanz, des Innern und des öffentlichen Unterrichts; einem Vertreter des Rats für öffentlichen Unterricht; einem weiteren des Oberausschusses für Wohltätigkeit; und einem rechtsgelehrten Beamten des Staatsrats. Die betreffenden Körperschaften haben zur Ernennung ihrer Delegierten oder Vertreter innerhalb von 5 Tagen zu verschreiten.

Das Patronat hat sich innerhalb der 5 nächstfolgenden Tage nach Einberufung durch den Delegierten des Ministerpräsidiums zu kon-

3) Die Durchführung der Beschlagnahme des Eigentums der Gesellschaft Jesu hat die Vorlage eines Gesetzentwurfs erforderlich gemacht, den der Ministerpräsident nach Zustimmung des Ministerrats am 11. 3. 1932 in den Cortes eingebracht hat.

Ihm zufolge werden alle wegen der Grundstücke der Gesellschaft Jesu anhängigen Prozesse für ein Jahr suspendiert. Forderungen, die aus diesen Grundstücken zu befriedigen sind, müssen binnen einer Ausschußfrist von 6 Monaten bei dem Patronat (Art. 7 obiger Verordnung) angemeldet werden; die Unterlassung einer hinreichend glaubhaft gemachten Anmeldung gilt als Rechtsverzicht und genügt zum völligen Erlöschen der nicht angemeldeten dinglichen Rechte. Das Patronat prüft die Anmeldungen und reicht dem Ministerrat darüber einen Vorschlag ein, der über ihn durch Verordnung entscheidet. Nach deren Erlaß oder nach Ablauf der Suspensivfrist können die Beteiligten ihre Rechte wieder geltend machen, soweit sie nicht durch Ausschluß hinfällig geworden sind.

(Gaceta de Madrid, año 271, t. 1, núm. 72, p. 1799, 12 Marzo 1932).

stituieren. Dieser ist Präsident des Patronats, der rechtsgelehrte Beamte des Staatsrats sein Sekretär.

*Art. 8.* — Dem Patronat liegt ob:

1. das Bestandsverzeichnis aller beweglichen und unbeweglichen Güter der Gesellschaft mit Beglaubigung durch einen öffentlichen Notar aufzustellen;

2. die rechtliche Lage derjenigen Güter festzustellen, die, ohne unter dem Namen der Gesellschaft Jesu zu erscheinen, sich in deren Besitz befinden, und zu ihrer Einforderung und Beschlagnahme zu verschreiten;

3. die nationalisierten Güter zu übernehmen und zu verwalten;

4. der Regierung die Bestimmung vorzuschlagen, der diese übergeben werden sollen.

Die verschiedenen Verwaltungsorgane sind dem Patronat bei den Maßnahmen behilflich, die es zur Erfüllung seiner Aufgabe bewerkstelligt.

*Art. 9.* — Die Kirchen der Gesellschaft, ihre Bethäuser und die dem Gottesdienst gewidmeten Gegenstände, unter Ausschluß jedes anderen Gebäudes oder nicht durchaus dazu bestimmten Gebäudeteils, werden nach erfolgter Bestandsaufnahme zur Nutzung den Ordinarien des Bistums, in dem sie belegen sind, überlassen, unter der Bedingung, daß zum Dienst in den genannten Gotteshäusern nicht Angehörige der aufgelösten Gesellschaft verwandt werden. Die Nutzung, die an die ordentliche kirchliche Jurisdiktionsbehörde übertragen wird, kann niemals als Ersitzungsgrund angerufen werden.

*Art. 10.* — Die Provinz- und Ortsoberen oder diejenigen, die jeweils ihre Geschäfte wahrnehmen, sind persönlich verantwortlich:

1. für das tatsächliche Aufhören des Gemeinschaftslebens in den Niederlassungen, deren Leitung ihnen anvertraut ist, nach Maßgabe der Vorschrift des Artikels 2;

2. für einen Verstoß gegen die Vorschrift des Artikels 3;

3. für jede Verheimlichung, begangen bei den Untersuchungen, die zur Durchführung des in Artikel 4 und in den Punkten 1 und 2 des Artikels 8 Angeordneten vorgesehen sind;

4. für den Widerstand, der in den Räumlichkeiten der Gesellschaft den mit Durchführung dieser Verordnung beauftragten Behörden entgegen gesetzt werden könnte.

Gegeben zu Madrid am 23. Januar 1932.

NICETO ALCALÁ-ZAMORA Y TORRES

Der Justizminister

Alvaro de Albornos y Liminiana

## Anhang

Gutachten <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Die unterfertigten Rechtsgelehrten sind durch die hochwürdigen PP. Provinzialoberen der Gesellschaft Jesu darüber zu Rate gezogen worden, ob dieser geistliche Orden juristisch einbezogen werden könne in Absatz 4 des Artikels 26 der Verfassung der Republik <sup>3)</sup>, die in der »Gaceta de Madrid« vom 10. d. M. veröffentlicht worden ist.

Um unsere Rechtsansicht in Hinsicht auf einen so wichtigen Ratsschlag zu begründen, müssen vor allem die Fachausdrücke der gesetzlichen Anordnung, um die es sich handelt, sowie Beweggrund oder Bewandnis genau festgestellt werden, welche im Geiste der ratsuchenden Herren die Besorgnis ihrer Anwendung hervorrufen.

Nach Maßgabe der angeführten Vorschrift, werden diejenigen geistlichen Orden aufgelöst, die satzungsmäßig, über die drei kanonischen Gelübde hinaus, ein weiteres, besonderes Gelübde zum Gehorsam gegen eine andere als die legitime staatliche Obrigkeit auferlegen — so ist in der »Gaceta« zu lesen. — Ihre Güter werden nationalisiert und für wohlthätige und Lehrzwecke verwendet.

Die Geistlichen der Gesellschaft Jesu leisten sämtlich, und darin unterscheiden sie sich nicht von den anderen Instituten, die drei Gelübde: der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams gegen die Oberen; und einige, die Professoren, deren Anzahl nach den mitgeteilten Tatsachen nicht 10 vom 100 der Gesamtheit der Mitglieder des Ordens erreicht, leisten ein Sondergelübde in Übereinstimmung mit der von dem heiligen Ignaz von Loyola präsentierten und durch Paul III. in der Bulle »Regimini militantis ecclesiae« vom 27. September 1540 und von Julius III. in der Bulle »Exposcit debitum« vom 21. Juli 1550 approbierten Formel.

Diese Formel besagt wörtlich:

»Und wenn auch durch das Evangelium uns gelehrt wird und wir es durch den wahren Glauben wissen und fest bekennen, daß alle Christgläubigen dem römischen Pontifex als ihrem Haupte und dem Stellvertreter Christi Gehorsam schulden, haben wir es dennoch zur größeren Demütigung unserer Gesellschaft und vollkommeneren Abtötung jedes der Unseren und Entsaugung von unseren Eigenwilligkeiten für höchst nötig erachtet, daß wir, über das allgemeine Band hinaus, uns durch ein besonderes Gelübde binden, derart, daß wir verpflichtet sind, das zu erfüllen, was der heutige Pontifex oder seine Nachfolger befehlen, insoweit es das Heil der Seelen und die Ausbreitung des Glaubens und irgendwelche Sendungen, auf die sie uns auszuschicken wünschen, betrifft, und dies ohne Winkelzüge und Ausflüchte, auf der Stelle, ohne

<sup>1)</sup> Übersetzung und Anmerkungen von Dr. Curt Blaß.

<sup>2)</sup> Dieses Gutachten wurde aus Anlaß einer Anfrage in den Cortes über den geplanten Erlaß der vorstehenden Verordnung von den spanischen Ordensprovinzialoberen mit Schreiben vom 13. Januar 1932 dem Ministerpräsidenten übersandt und gleichzeitig veröffentlicht. (El Sol, Nr. 4502 vom 15. Januar 1932.)

<sup>3)</sup> s. oben, S. 388.

weitere Schranke als die unseren Kräften gesetzte; selbst wenn sie uns zu den Türken schicken oder zu irgendwelchen anderen Ungläubigen, wo immer sie sich befinden mögen, auch in die Länder, die die indischen heißen, und ebenso auf Sendungen unter Häretiker, Schismatiker oder unter Gläubige, welcher Art sie auch seien.«

Ohne der Auslegungen oder ermächtigten Erklärungen über den letzten Textteil — wie sie weiterhin erbracht werden — zu bedürfen, erweckt die Lektüre des Wiedergegebenen in jedem klaren Geiste die Überzeugung, daß durch das vermeintliche vierte Gelübde, das in Wirklichkeit nur eine Unterstreichung, eine besondere Bestätigung des letzten der drei gewöhnlichen Gelübde ist, welches die Professoren der Gesellschaft Jesu leisten, nicht die Kennzeichen des Gelübdes aufweist, das in der Verfassungsvorschrift als einzige Ursache der drohenden Auflösung in Betracht gezogen ist.

Der angewandte Begriff: »ein weiteres Sondergelübde zum Gehorsam gegen eine andere als die legitime staatliche Obrigkeit« bedeutet, wenn man ihn grammatikalisch zergliedert, ein Gelübde, das die Ersetzung der legitimen Obrigkeit des Staates durch eine andere von ihr verschiedene voraussetzt; das von dem Gehorsam gegen jene entbindet, da er ausgeschlossen ist durch diese, der kraft des Gelübdes zu gehorchen ist; kurz ein Gelübde, das eine Gehorsamspflicht bedeutet, die mit der legitimen Obrigkeit des Staates geschuldeten unvereinbar ist oder die sich einer Obrigkeit weihet, welche mit ihm unvereinbar ist.

In der gebräuchlichsten und landläufigen Auffassung schließt die Bejahung von Gehorsam gegen eine Macht, die von einer anderen bestimmten unterschieden ist, die Verneinung der Unterwerfung unter diese ein; daraus wird gefolgert, daß der vierte Absatz des Artikels 26 der jüngst bekanntgegebenen Verfassung die Unterwerfung unter eine andere Obrigkeit vorsieht, welcher Ehrfurcht vor dem, was der Staat befiehlt, hindert, weil der Gehorsam gegen jene — auf Grund des Gegensatzes — die Erfüllung dessen unmöglich macht, was die legitime Obrigkeit des Staates auferlegt.

Nun wohl: das Sondergelübde, die außerordentliche Bekräftigung des gewöhnlichen Gehorsamsgelübdes, wie es durch die Professoren der Gesellschaft Jesu formuliert wird, gilt der Ehrfurcht gegen eine geistige Gewalt, die das größere Heil der Seelen sucht und die Unterwerfung unter die zeitliche Gewalt des Staates nicht ausschließt, da keinerlei Widerspruch zwischen beiden Gewalten besteht und weder Umfang noch Fassung des Gelübdes im geringsten etwas berührt, was in einer legitimen Anordnung des Staates enthalten sein könnte.

Wenn also der Buchstabe der Vorschrift nicht dazu ermächtigt, auch nur zu argwöhnen, daß das wiederholte Sondergelübde der Gesellschaft Jesu das in dem Verfassungsgebot umschriebene sei, so bestärkt und bestätigt sich die verneinende Schlußfolgerung, wenn man den Geist und Daseinsgrund jenes Gebotes betrachtet. Dieser ist kein anderer, als die Strafe der Auflösung über diejenigen geistlichen Orden zu verhängen, die satzungsmäßig ein Sondergelübde zum Gehorsam

gegen eine Obrigkeit auferlegen, die etwas dem Interesse des Staates Entgegengesetztes befehlen könnte; er will sich dagegen auf so schwere und außergewöhnliche Weise verfassungsmäßig schützen.

Es ist zu beachten, daß dieselbe Vorschrift, die sich keine rückwirkende Kraft beimißt, wie sie auch nicht anders konnte, die Erlaubtheit des gewöhnlichen Gehorsamsgelübdes annimmt, das der geistlichen Gewalt des römischen Pontifex gilt, dem alle Katholiken Gehorsam schulden. Wird die gegenwärtig auszulegende Gehorsampflicht darauf bezogen, daß sie das Heil der Seelen, die Ausbreitung des Glaubens und Aussendungen in ungläubige und häretische Länder betrifft, so verursachen die Aufträge des obersten Pontifex wegen solcher Gegenstände, denen die Professen der Gesellschaft Jesu zu gehorchen haben, keine Nötigung zum Schutze von seiten der legitimen Obrigkeit des Staates. Es liegt also deshalb nicht der Fall vor, den die verfassungsgebenden Gesetzgeber vorsehen, vermeiden und strafen wollten.

Auch sage man nicht, daß es der Wille der Cortes war, als sie die beispiellose Vernichtung der Rechtspersönlichkeit festsetzte, den Fortbestand der Gesellschaft Jesu zu verhindern. Denn auch wenn man von der juristischen Unmöglichkeit absieht, daß der Staat etwas auflöse, was er nicht geschaffen hat, und wenn man davon absieht, daß, wenn die Absicht durch die angewandten Worte nicht angemessen ausgedrückt worden ist, sie auch nicht auf Grund authentischer Auslegung des einseitigen und gewaltsamen Akts das Übergewicht erhalten darf, so genügt es, an die Vorgänge zu erinnern, an die Ausarbeitung des Textes, der dieses Gutachten veranlaßt, um sich von der Haltlosigkeit des Beweisgrundes zu überzeugen, der sich auf den angeblichen Willen des Gesetzgebers zu stützen sucht.

Der der Genehmigung der Cortes unterbreitete Verfassungsentwurf verbot in seinem Artikel 24<sup>4)</sup> alle geistlichen Orden und Kongregationen; aber diese so aufs äußerste getriebene Bestimmung, die der Vereinsfreiheit, wie sie in einem anderen Artikel des Entwurfs, heute dem 39., verkündet wurde, entgegengesetzt war, wurde von zahlreichen Abgeordneten bekämpft, wobei in der Folge der Gedanke auftauchte, die Frage ohne Vorentscheid einem späteren Gesetze vorzubehalten. Zu diesem Zwecke wurde ein Abänderungsantrag eingebracht, an erster Stelle unterzeichnet von D. Enrique Ramos, derzeit Staatssekretär des Ministerpräsidiums, in dem Sinne, daß »die verfassungsgebenden Cortes in einem Sondergesetz bestimmen, welche Orden aufgelöst werden und welche Sonderbestimmungen für jeden der Bestehenden anwendbar sind«.

<sup>4)</sup> Dieser Artikel lautete (Revista Gen. de Legislación y Jurispr. t. 159, núm. 4, Oct. 1931, p. 488/9):

»Alle religiösen Bekenntnisgemeinschaften werden als Vereine angesehen, die den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sind.

In keinem Falle kann der Staat Kirchen, religiöse Vereine und Einrichtungen unterhalten, begünstigen oder wirtschaftlich unterstützen.

Der Staat löst alle geistlichen Orden auf und nationalisiert ihre Güter.«

Obgleich der Grundsatz, einen derartigen Gegenstand aus der Verfassung auszusondern, allgemeine Zustimmung verdiente, waren einige Abgeordnete der Ansicht, daß in ihr trotzdem die Grundsätze oder Normen festgestellt sein sollten, die, in einem Sondergesetz weiterentwickelt, den Fortbestand der geistlichen Orden zu regeln hätten, wobei freilich die sofortige Auflösung der Gesellschaft Jesu vorgeschrieben werden sollte. Da aber eine solche Individualisierung von vielen für gehässig erachtet wurde, suchten ihre Vorkämpfer nach einer Formel, die ohne zu individualisieren die Kennzeichen angab, die sie als eigentümlich für die Gesellschaft Jesu ansahen, wodurch man zu dem Verfassungswortlaut gelangte.

Zweifellos glaubten diejenigen, die die Initiative zur Umgestaltung des Abänderungsantrages des Herrn Ramos ergriffen, daß in die Kategorie der wegen des Sondergelübdes aufzulösenden geistlichen Orden derjenige einbegriffen sei, dem die Geistlichen angehören, die uns um Rat angegangen haben. Wie aber auch das Vorhaben jener Abgeordneten und der Irrtum gewesen sein möge, in den sie durch die Wahl einer Gattungsbezeichnung an Stelle einer grundlosen Einzelbenennung — unter Berufung auf ihre Vernichtungsabsicht — verfallen konnten —, sie stimmten zu, daß in jedem Einzelfall die Prüfung Platz griff, ob oder ob nicht der Rechtsgrund der Auflösung »an sich« gegeben sei. Dies beweist in beredter Weise die treffsichere und zwingende Bemerkung des Abgeordneten, Herrn Ossorio y Gallardo, in dem Hinweis: »Welcher Orden aufgelöst wird, wird nicht gesagt; es ist von den Orden die Rede, die ein viertes Gelübde geleistet haben, nebst den drei kanonischen. Ich bin in dem Gegenstand nicht sehr erfahren, trotzdem erlaube ich mir, der Regierung anzuraten, den Fall zu studieren, da man möglicherweise an dem Punkte der Existenz des vierten Gelübdes auf eine schwere Überraschung stößt«. Nach dieser Warnung, der niemand entgegnete, nahmen die Cortes die gattungsmäßige Formel an; also nicht dasjenige, was die Urheber mit ihrer Fassung wünschten oder sich angesichts der Schwierigkeiten der ausdrücklichen oder offenen Verwirklichung ihres Willens mittelbar vorgesetzt hatten, sondern die Bestimmung des einzigen und unerläßlichen Erfordernisses für die Auflösung der geistlichen Orden durch verfassungsmäßiges Gebot.

Man kann also nicht als authentische Auslegung des angenommenen Wortlauts die persönliche Vorstellung bezeichnen, die sich einige Abgeordnete mit vielleicht unvollkommener Kenntnis und zufällig unzureichender Überlegung von den Satzungen einer Organisation gebildet haben, in welcher sich zu jeder Zeit besondere und mehr oder weniger geheime Richtungen und die Auferlegung von Verpflichtungen herausgebildet haben, die in den anderen geistlichen Orden und Kongregationen nicht gebräuchlich sind.

Obgleich die Vorschrift in dem Glauben abgefaßt wurde, daß in sie das Sondergelübde der Gesellschaft einbegriffen sei, so darf sie deswegen doch nicht auf diese Anwendung finden; denn es ist klargestellt

worden, daß sie kein Gelübde ablegt, das dem schuldigen Gehorsam gegen die Staatsobrigkeit abträglich ist. Dies geht aus dem interessanten Schreiben hervor, das der Kardinal Pacelli, Staatssekretär Seiner Heiligkeit, an den Jesuitengeneral richtete und das unter dem 9. November v. J. in den »Acta Apostolicae Sedis« veröffentlicht wurde. Ein so unwiderleglicher Erläuterer erklärt bei Auseinandersetzung des Inhalts des Versprechens der Jesuitenprofessen, daß es »zu jenem Gehorsam gehört, den alle Katholiken und in besonders strenger Weise die Geistlichen dem Heiligen Stuhle schulden«.

In der Tat: wenn der römische Pontifex, nach canon 218 § 1 des Codex canonicus, die höchste und uneingeschränkte Jurisdiktionsgewalt über die gesamte Kirche hat, ebensosehr in Glaubens- und Sittensachen, wie in solchen kirchlicher Zucht und Leitung; wenn, nach canon 127, alle Kleriker, und insbesondere die Priester, eine Sonderverpflichtung haben, ihrem entsprechenden ordentlichen Vorgesetzten Ehrerbietung und Gehorsam zu leisten, und diese wieder ihrerseits dem römischen Pontifex nach Vorschrift des canon 332; und wenn auf Grund des § 1 des canon 499 alle Geistlichen dem römischen Pontifex als ihrem höchsten Oberen unterworfen sind, dem sie gehorchen müssen, so ist es unmöglich, daß die ausdrückliche Annahme und Aufzählung bestimmter Fälle, die sämtlich unter die geistliche Gewalt fallen, von seiten der Professen der Gesellschaft Jesu etwas anderes bedeute als »größere Demütigung, vollkommene Abtötung und Willensentsagung«, was, wurzelnd im inneren Gesetz (fuero interno), nicht als Grundlage dienen darf für gehässige Unterscheidungen in der äußeren, weltlichen Rechtsordnung.

Religiöse Freiheit ist nicht nur Freiheit der Meinung über die Pflichten jedes einzelnen im Verhältnis zu Gott; es ist die Befugnis für diejenigen, die den gleichen Glauben bekennen, sich zur Kirche zusammenzuschließen und im Geistigen und Religiösen eine Hierarchie zu verehren. Den Katholiken das Recht auf Unterwerfung unter den römischen Pontifex, als das Haupt ihrer Kirche, zu versagen, würde gleichbedeutend damit sein, ihnen ihr Daseinsrecht als Katholiken zu versagen; den Geistlichen die Freiheit zur Formulierung dieser Ehrerbietung in ausdrücklicherer Form verweigern, bedeutet, sie des Rechts zu berauben, mit den Gelübden der Armut und Keuschheit das des Gehorsams zu vereinen, das doch durch die Verfassung zugelassen ist.

Dies alles bekräftigt, daß das Versprechen der Jesuitenprofessen nicht das vierte Sondergelübde ist, das im Absatz 4 des Artikels 26 vorausgesetzt wird, und daß dessen wirkliches Wesen nicht hinreicht, die Gesellschaft für aufgelöst zu erachten, nicht einmal im Hinblick auf sein Professenpersonal, das allein das Sondergelübde ablegt. Selbst wenn man, wie oben ausgeführt ist, die Absicht dazu bei den Antragern des genehmigten Gesetzestextes annimmt, so weisen wir es zurück, daß sie damit seiner Anwendung auf die Gesellschaft Jesu Raum geschaffen hätten, da der hier erläuterte Artikel 26 nicht nur die Strafe festsetzt, sondern auch den Grund angibt, auf den jene Ahndung sich stützen muß, nämlich eine unterscheidende Eigenschaft der juristischen Person,



die beseitigt werden soll. Und nachdem ersichtlich gemacht worden ist, daß eine solche Eigenschaft bei dem Orden, den man zu bezeichnen wünschte, nicht gegeben ist, muß gefolgert werden, daß ihn die Gesetzesvorschrift nicht berührt, obschon ein Teil der Gesetzgeber irrtümlich annahm, daß er in sie einbegriffen sei.

Zum Abschluß: Dadurch, daß die Regierung sich auf Absatz 4 des Artikels 26 der Verfassung stützt, kann sie nicht mit Recht die spanischen Provinzen der Gesellschaft Jesu als aufgelöst betrachten. Die sie bildenden Niederlassungen und Gemeinschaften haben das gleiche Recht wie die anderen religiösen Orden und Kongregationen, gesetzmäßig ihr Dasein in der Nation fortzusetzen.

Madrid, den 14. Dezember 1931.

gez. F. Clemente de Diego.  
Francisco Bergamín.  
Cirilo Tornos y Laffitte.  
E. Cobián.  
Manuel González-Hontoria y  
Fernández-Ladreda.

(Es folgen zahlreiche Zustimmungserklärungen aus allen Teilen Spaniens).

## f) Gesetz über die Gemeindefriedhöfe

30. Januar 1932. (Gaceta de Madrid, a. 271, t. 1, núm. 37, p. 946, 6 Febrero 1932)<sup>1) 2)</sup>

*Art. I.* — Die Gemeindefriedhöfe sind für alle Bürger gemeinsam ohne Unterschiede, die auf konfessionellen Gründen beruhen. Auf den Toren wird die Inschrift »Gemeindefriedhof« angebracht. Die Begräbnisgebräuche der verschiedenen Kulte können nur an jeder Grabstelle ausgeübt werden. Die Behörden lassen die Mauern entfernen, die die bürgerlichen von den konfessionellen Friedhöfen trennen, wenn sie aneinanderstoßen. Der Schutz, die Verwaltung, Erhaltung und Ordnung der Begräbnisse in genannten Friedhöfen steht der Gemeindebehörde zu. Die Gemeinden, die aus irgendwelchem Grunde keinen eigenen Friedhof besitzen, werden verpflichtet, ihn binnen Jahresfrist anzulegen. Diese Frist kann durch die Regierung zufolge eines nachgewiesenen Grundes verlängert werden.

Auch können die Gemeinden die Pfarrfriedhöfe und diejenigen anderen beschlagnehmen, die tatsächlich den Dienst eines allgemeinen Friedhofs innerhalb des betreffenden Gemeindebereichs leisten, wobei in so behandelten Fällen, das Recht, das an diesen Friedhöfen nachgewiesen werden kann, nach Maßgabe der Grundsätze enteignet wird, die durch die Vollzugsgewalt (Poder ejecutivo) festgesetzt werden.

<sup>1)</sup> Übersetzung und Anmerkungen von Dr. Curt Blass.

<sup>2)</sup> Vgl. Art. 27, Abs. 2 der Verfassung, oben S. 388.